

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand FB Wirtschaftswissenschaft

Bekanntmachung

Nr. 05/24

Tag der Bekanntmachung: 6. November 2024
14195 Berlin, Garystr. 21
☎ (030) 838 - 52471

Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 14. Januar 2025

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am **14. Januar 2025** durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, **(26. November 2024)** und am Wahltag (**14. Januar 2025**) Mitglied des FB Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund der Rechtslage wird Nachfolgendes mitgeteilt:

zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben

mit aktiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine außerplanmäßige Professur, eine Gastprofessur oder eine Honorarprofessur innehaben
- alle Hochschuldozierenden und Privatdozierenden
- Emeriti, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren

zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeitenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- wissenschaftlich Mitarbeitende Personen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

mit aktiver Wahlberechtigung

- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede wahlberechtigte Person ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**26. November 2024**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich/das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Wahlgremium

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet, dem je Mitgliedergruppe nach § 45 BerlHG zwei Mitglieder angehören.

3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden während des Auslegungszeitraums (**12. November 2024 bis zum 26. November 2024**) in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr** in der zuständigen Verwaltung und Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands (Raum 317, Garystr.21, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse

Während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also **vom 12. November 2024 bis zum 26. November 2024, 12:00 Uhr**, kann jede wahlberechtigte Person beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer entsprechenden Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge **bis zum 26. November 2024, 12.00 Uhr (Ende der Wahlvorschlagsfrist)** beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen Bewerbungen von mindestens drei Personen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein.

Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Die Bewerbenden müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; andernfalls wird die Kandidatur auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Die erstplatzierte Person (oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden platzierten Personen) eines studentischen Wahlvorschlags hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; andernfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Sind in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag mindestens eine bewerbende Person enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; andernfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitz des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-)Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen der zugelassenen Wahlvorschläge in einer festgelegten Reihenfolge aufgeführt sind, hergestellt und die Wahlberechtigten können so viele bewerbende Personen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Die Wahlberechtigten können unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten des Wahllokals werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten bis **zum 06. Januar 2025, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch Bevollmächtigte, die eine Vollmacht vorzuweisen haben, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand alle antragstellenden Personen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich (Fachbereich) anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt den Stimmzettel zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein müssen die Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift versichern, dass der Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet wurde; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **14. Januar 2025, 15.00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung tragen die Wahlberechtigten.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass Wählende an Urnen- und Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 – 52471.

Nadja Abraham

Nadja Abraham

(Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstandes)